

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 1 von 10

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:** FARO
Metazachlor 500 SC
ARTIKELNUMMER: 700377 (20 l Gebinde)
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des/der Stoffe/Zubereitung:** Herbizid
- 1.3 Bezeichnung des Unternehmens:** STEFES GmbH
Wendenstr. 21 b
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (40) 53308330 (08:00-17:00 Uhr)
Fax: +49 (40) 533083329
info@stefes.eu
- 1.4 Notrufnummer (24 Stunden):** Giftinformationszentrum Mainz: 06131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Gesundheitsgefahren:

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Karzinogenität, Kategorie 2, H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Gefahren für die Umwelt:

Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1, H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1, H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].



GHS 07 Ausrufezeichen GHS 08 Gesundheitsgefahr GHS 09 Umwelt

Signalwort: **ACHTUNG**

H-Sätze - Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze – Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 2 von 10

- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P308+P313 BEI Exposition oder Verdacht: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Inhalt/Behälter einer genehmigten Deponie zuführen.

Ergänzende Hinweise

- EUH208 Enthält Metazachlor. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Produkt-ID: Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung: FARO

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	Gewicht %	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Einstufung: Verordnung (EG) 1272/2008
Metazachlor	42 – 47	67129-08-2	266-583-0	616-205-00-9	Skin Sens. 1B, H317 Carc., 2, H351 Aquatic Acute, 1, H400* Aquatic Chronic, 1, H410*
3-Benzisothiazolinon	< 0,05	2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400

*M-Faktor: M=100

3.2 Bemerkung:

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Niemals Flüssigkeiten geben oder Erbrechen auslösen, falls der Verletzte bewusstlos ist oder Krämpfe hat. Berührung mit Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Bei Unwohlsein / Beschwerden / Unfällen sofort einen Arzt aufsuchen. Verpackung/Etikett und/oder Sicherheitsdatenblatt vorlegen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Einen Arzt rufen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Falls erforderlich, einen Arzt hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 3 von 10

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden diese nach erstem Ausspülen entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augen während des Ausspülens weit geöffnet halten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Erst wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist, können lebensrettende Sofortmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluss an die Rettungskette erfolgt der Notruf. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sollte der Ersthelfer weitere Maßnahmen treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die weitere Versorgung und auch die psychische Betreuung des Betroffenen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel:

Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Es liegen keine Informationen vor.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Persönliche und vollständige Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen. Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Berührung mit Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Gesichtsschutz tragen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen, betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife waschen. Kleidung vor Wiedergebrauch reinigen oder ordnungsgemäß entsorgen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eintritt in die Wasserwege, Kanalisation, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Nicht in die Kanalisation

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 4 von 10

oder Gewässer einleiten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der behördlichen Vorschriften entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen. Jede direkte Berührung mit dem Produkt vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Umgang mit dem Produkt Hände waschen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Auf gute persönliche Hygiene achten. Produkt unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine Informationen vorhanden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter, gut verschlossen, an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Lagerung des Produkts unter Beachtung der maßgeblichen behördlichen Bestimmungen. Produkt unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht in der Nähe von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine Informationen vorhanden.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine Informationen vorhanden.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Informationen vorhanden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 5 von 10

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

8.2.2 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Gesamte Schutzausrüstung nach der Arbeit gründlich reinigen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Jede direkte Berührung mit dem Produkt vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Umgang mit dem Produkt Hände waschen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen. Auf gute persönliche Hygiene achten. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Produkt unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Die persönliche Schutzausrüstung hat den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (GBl. Nr. 259, Pos. 2173) zu entsprechen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Handschutz

Handschuhe aus Kunststoff oder Kautschuk tragen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen.

Atemschutz

Keine Informationen vorhanden.

8.2.3 Begrenzung der Exposition der Endverbraucher

Allgemeine Hinweise:

Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Endverbraucherpackung gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung.

Hinweise und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Schutz des Anwenders

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

8.2.4 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Technische Maßnahmen zur Vorbeugung der Umweltkontamination treffen, insbesondere in Bezug auf das Abwasser. Weitere Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition können dem Abschnitt 6 entnommen werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	beige
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH:	4,5 – 6

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 6 von 10

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	>100°C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entflammbarkeit:	nicht anwendbar für Flüssigkeiten
Untere/Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck (kPa):	nicht anwendbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte:	1,066-1,166
Löslichkeit(en):	nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser Log Pow:	Weitere Informationen in Abschnitt 12
Selbstzündungstemperatur:	621 °C
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch mm ² /s 40°C:	43
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv
Brandfördernde Eigenschaften:	Nein
9.2 Sonstige Angaben:	
Oberflächenspannung mN/m:	37,8

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, Flammen

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute orale Toxizität:

LD50, Ratte, Wert >2000 mg/kg

11.1.2 Akute dermale Toxizität:

LD50, Ratte, Wert > 4000 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 7 von 10

11.1.3 Akute inhalative Toxizität:

LC50, Ratte, Wert > 3,99 mg/l/4h (Maximal erreichbare Konzentration)

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Meerschweinchen, Sensibilisierend

11.1.5 Hautverträglichkeit

Kaninchen, Nicht reizend

11.1.6 Augenverträglichkeit:

Kaninchen, Nicht reizend

11.1.7 Keimzellmutagenität

Metazachlor: Nicht eingestuft.

11.1.8 Karzinogenität

Metazachlor: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

11.1.9 Reproduktionstoxizität

Metazachlor: Nicht reproduktionstoxisch.

11.1.10 STOT – einmalige Exposition

Metazachlor: Nicht verfügbar

11.1.11 STOT – wiederholte Exposition

Metazachlor: Nicht verfügbar

11.1.12 Aspirationsgefahr

Metazachlor: Nicht verfügbar

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Aquatische Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen: LC50 (Regenbogenforelle [*Oncorhynchus mykiss*]) 10,4 mg/l, 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien: EC50 (Wasserfloh [*Daphnia magna*]) 67 mg/l, 48 h

Toxizität gegenüber Algen: EC50 (*S.subspicatus*) 0,110 mg/l, 72 h

Toxizität gegenüber sonstigen Pflanzen: EC50 (*Lemna minor*) 0,0319, 7 Tage

Terrestrische Toxizität

Vögel: LD50 oral, Metazachlor: > 2000 mg/kg

Bienen: LD50 oral, Metazachlor: > 72

12.2 Mobilität:

Mobilität im Boden (Ad-/Desorption): Metazachlor: 110, Koc

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

Abiotischer Abbau

Wasser DT50 Tage: Metazachlor: 137,6, pH 5,5-7,1

Boden DT50 Tage: Metazachlor: 10,8, pH 5,7-7,2

Biologischer Abbau: Metazachlor: Nicht leicht biologisch abbaubar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 8 von 10

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/

Wasser Log Pow:

Metazachlor: 2,5, pH 7, 22°C

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Metazachlor: Niedrig

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieser Formulierung erfüllen nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt):

Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser/ Kanalisation gelangen lassen. Verpackungen und Produktreste in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien entsorgen. Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiederverwendung dieses Behälters kann gefährlich und ungesetzlich sein.

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Hinweis für Endverbraucher: Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes entsorgen

13.1.1 Europäischer Abfallkatalog:

Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Straßen- / Schienentransport (ADR/RID):

UN-Nummer: 3082

Bezeichnung des Gutes: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Metazachlor)
ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Metazachlor)

Gefahrenklasse: 9

Gefahrzettel: 9

Verpackungsgruppe: III

Tunnelbeschränkungscode: (E)

Umweltgefahr: Ja

14.2 Seeschifftransport (IMDG):

UN-Nummer: 3082

Bezeichnung des Gutes: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Metazachlor)

Gefahrenklasse: 9

Gefahrzettel: 9

Verpackungsgruppe: III

Meeresschadstoff: Ja

14.3 Lufttransport (ICAO):

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 9 von 10

UN-Nummer: 3082
Bezeichnung des Gutes: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Metazachlor)
Gefahrenklasse: 9
Gefahrzettel: 9
Verpackungsgruppe: III
Umweltgefahr: Ja

14.4 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Informationen vorhanden.

14.5 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

14.6 Weitere Informationen:

UN3077 & UN3082 – Diese Produkte können gemäß der Sondervorschrift IMDG-Code 2.10.2.7, ADR SP 375 und ICAO/IATA A197 als ungefährliche Güter transportiert werden, wenn sie in Einzel- oder Innenverpackungen von maximal 5 l für Flüssigkeiten oder 5 kg für Feststoffe verpackt sind.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften:

Keine Informationen vorhanden.

15.1.2 Nationale Vorschriften:

- Beschränkungen beachten: Ja
- Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten
- Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Mutterschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift)
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 2
- Lagerklasse: 10/12

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 ist nicht erforderlich. Es wurde eine Risikobewertung durchgeführt gemäß der Richtlinie (EC) Nr. 91/414 oder gemäß der Verordnung (EC) Nr. 1107/2009.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FARO

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 15.06.2017

erstellt am: 15.06.2017

Seite 10 von 10

16.2 Weitere Informationen:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in der gebrauchsfertigen Form. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem Produkt geben und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.

Befinden sich die Bedingungen für die Verwendung des Produktes nicht unter der Kontrolle des Herstellers, geht die Haftung für die sichere Verwendung des Produktes auf den Anwender über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Mitarbeiter, die Kontakt mit dem Produkt haben, über die Gefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zu informieren.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, als Bestandteile des Präparates, sowie Literaturdatenbanken und geltenden Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe und chemische Zubereitungen erstellt.

Personen, die an dem Verkehr mit dem Produkt beteiligt sind, sind entsprechend in Bezug auf die Vorgehensweise, Sicherheit und Hygiene zu schulen. Die Fahrer sind zu schulen; eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften ist auszustellen.